

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein 1920 Hockenheim e. V.“ (ASV Hockenheim e. V.) und hat seinen Sitz in Hockenheim.

Er ist rechtmäßig durch Eintragung im Vereinsregister. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

ist die Ausübung der Freizeit und sportlichen Fischens in den heimatlichen Gewässern und die Hege und Pflege des Fischbestandes in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen.

Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischwaid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne, daß die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist.

Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute, sportliche Organisation, nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Er hält sich und den ihm angeschlossenen Mitgliedern allen politischen, religiösen und rassistischen Tendenzen fern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Rufe aber auch juristische Personen werden, die sich schriftlich bei der Vorstandschaft anmelden, die sich verpflichten, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschließung
- a. der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen.
Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- b. Der Tod eines Vereinsmitgliedes bewirkt sofortiges ein Ausscheiden.
- c. a. Der Ausschluss eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn es
1. gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, oder durch Fischereivergehen und Übertretungen strafbar macht oder gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Tätigkeit bewußt duldet.
 2. oder die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile z. B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern, ohne Zustimmung des Vereins, ausnutzt.
- c. b. Der Ausschuß kann erfolgen, wenn ein Mitglied
1. ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn es nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat.
 2. innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat.
 3. trotz Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand bleibt.

Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschuß erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand, er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von der Pflicht der Beitragszahlung bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres.

Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Über die Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Im Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag für den Landesverband und Bundesverband enthalten. Die Beiträge sind im voraus zu leisten und werden durch den Vereinskassier kassiert oder abgebucht.

Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr, nach Festsetzung der Mitgliederversammlung, zu entrichten.

§ 6 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Vorstandschaft
- c. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder jeweils alleinvertretungsberechtigt ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als DM 500,- verpflichtet ist, die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft einzuholen.

§ 10 Die Vorstandschaft

besteht aus einer

- a. engeren Vorstandschaft
- b. erweiterten Vorstandschaft

Die engere Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart

Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

5. Gewässerwart
6. Jugendwart
7. Sportwart
8. sonstige Mitglieder nach Wahl und Bedarf